C/2026/2139

13.4.2026

Veröffentlichung der Mitteilung über eine genehmigte Standardänderung einer Produktspezifikation einer geografischen Angabe gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2025/27 der Kommission [1]

(C/2026/2139)

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

(Artikel 24 der Verordnung (EU) 2024/1143)

„Muscadet Côtes de Grandlieu“

EU-Nr.: PDO-FR-A0496-AM03 — 14.1.2026

1. **Name des Erzeugnisses**

„Muscadet Côtes de Grandlieu“

2. **Art der geografischen Angabe**

☑ g.U.

☐ g.g.A.

☐ g.A.

3. **Sektor**

☐ Landwirtschaftliche Erzeugnisse

☑ Wein

☐ Spirituosen

4. **Land, zu dem das geografische Gebiet gehört**

Frankreich

5. **Behörde des Mitgliedstaats, die die Standardänderung mitteilt**

Name

Ministère de l'agriculture et de la souveraineté alimentaire

6. **Einstufung als Standardänderung**

Die französischen Behörden erklären, dass der eingereichte Antrag den Anforderungen der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 und (EU) 2024/1143 entspricht.

Bei den Änderungen der Produktspezifikation handelt es sich um Standardänderungen im Sinne der Begriffsbestimmung in Artikel 24 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1143.

Der Antrag auf Änderung für die g.U. „Muscadet Côtes de Grandlieu“ betrifft keinen der drei Fälle einer sogenannten „Unionsänderung“, d. h.:

a) keine Änderung des Namens oder der Verwendung des Namens oder der Kategorie des Erzeugnisses oder der Erzeugnisse, die mit der geografischen Angabe bezeichnet werden,

b) keine Gefahr einer Aufhebung des Zusammenhangs mit dem geografischen Gebiet,

c) keine zusätzlichen Beschränkungen bei der Vermarktung des Erzeugnisses.

Die französischen Behörden sind daher der Auffassung, dass der Antrag als sogenannte „Standardänderung“ einzustufen ist.

[1] Delegierte Verordnung (EU) 2025/27 der Kommission vom 30. Oktober 2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Vorschriften für die Eintragung und den Schutz von geografischen Angaben, garantiert traditionellen Spezialitäten und fakultativen Qualitätsangaben und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 (ABl. L, 2025/27, 15.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2025/27/oj).

7. **Beschreibung der genehmigten Standardänderung(en)**

Titel

Kennzeichnung

Beschreibung

Die Erzeugergemeinschaft der Ursprungsbezeichnung hat beschlossen, die Weine nach einer größeren geografischen Einheit zu benennen und statt „Val de Loire“ die Angabe „Vin de Loire“ zu verwenden.

Dies ist auf die von den Erzeugern von Loire-Weinen beschlossene Neuausrichtung der Öffentlichkeitsarbeit zurückzuführen.

Das Ziel besteht darin, die Identität leichter erkennbar zu machen und besser an die tatsächlichen Umstände der Weinerzeugung im Loirebecken anzupassen.

☑ Die Änderung hat Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

Titel

Aufnahme von Agrarumweltbestimmungen

Beschreibung

Die Produktspezifikation der Ursprungsbezeichnung wurde um zwei Agrarumweltbestimmungen ergänzt: die Kontrolle der Vegetation zwischen den Rebzeilen und eine Bestimmung über die Veränderung der Morphologie des Untergrunds. Damit soll die Nachhaltigkeit der Ursprungsbezeichnung mit Blick auf den Klimawandel und die hohen gesellschaftlichen Erwartungen gestärkt werden.

☐ Die Änderung hat Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

Titel

Beginn der Weinlese

Beschreibung

Die Erzeugervereinigung der Ursprungsbezeichnung möchte den festgelegten Zeitpunkt für den Weinlesebeginn abschaffen, um den Verwaltungsaufwand zu verringern, wobei der Reifegrad der Trauben weiterhin kontrolliert werden soll.

☐ Die Änderung hat Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

Titel

Höhe der Drahtrahmen

Beschreibung

Die Maßnahme, die je nach Erziehungssystem eine minimale und eine maximale Höhe der Drahtrahmen festlegt, wird gestrichen. Angesichts der globalen Erwärmung ist diese Bestimmung für die Bezeichnung nicht mehr relevant, und die Laubwandhöhe als bestimmender Faktor für das Blatt-Frucht-Verhältnis bereits ausreichend.

☐ Die Änderung hat Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

Titel

Dichte

Beschreibung

Die Pflanzdichte wird auf 5 000 Pflanzen je Hektar gesenkt.

Ziel dieser Senkung ist es, die Dichten aller g.U. des Nanteser Weinbaugebiets zu harmonisieren. Außerdem wird dadurch verhindert, dass immer mehr landwirtschaftliche Maschinen innerhalb der Betriebe notwendig werden, insbesondere Bodenbearbeitungsgeräte und Sprühgeräte, z. B. Recycling-Spritzen. Es wird nicht davon ausgegangen, dass sich diese Änderung auf die Qualität des Erzeugnisses auswirkt.

☑ Die Änderung hat Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

Titel

Analysestandards

Beschreibung

Der Höchstwert für flüchtige Säure wird aus der Produktspezifikation gestrichen.

Die Erzeugergemeinschaft der Ursprungsbezeichnung weist darauf hin, dass es bei einem langen Ausbau von manchmal 8 bis 10 Jahren schwierig sein kann, den Gehalt an flüchtiger Säure bei 10 meq/l (0,49 g/l H_2SO_4) zu halten. Der in den allgemeinen Vorschriften vorgesehene Schwellenwert (18 meq/l oder 0,88 g/l H_2SO_4) erscheint letztlich besser geeignet, insbesondere angesichts der Auswirkungen der Erderwärmung, der Verlängerung der Ausbauzeiten für diese komplexen und reichhaltigen Weine sowie der veränderten Verbrauchererwartungen.

☑ Die Änderung hat Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

Titel

Abfüllung der „sur lie“ (auf der Hefe) ausgebauten Weine

Beschreibung

Hinsichtlich des Endtermins für die Abfüllung von „sur lie“ ausgebauten Weinen besteht das Ziel darin, mehr Flexibilität zu schaffen und die Bestimmung an die üblichen Verfahren der Wirtschaftsbeteiligten anzupassen. Daher wird die Frist für die Abfüllung auf den 30. Juni des Jahres N+ 2 verschoben.

Heute sind immer mehr Erzeuger von Weinen mit der Ursprungsbezeichnung auch im Handelsgeschäft tätig und haben ihre Organisation weiterentwickelt, unter anderem durch die gemeinsame Nutzung ihrer Abfüllanlagen durch mehrere Betriebe. Aufgrund klimatischer Unwägbarkeiten sind die Mengen, die als „tiré-bouché“ (Direktabfüllung) zur Verfügung stehen, oft nicht ausreichend, um die Mengenanforderungen der großen Einzelhandelsunternehmen zu erfüllen. Daher muss es möglich sein, Weine aus mehreren Betrieben zu verschneiden, um größere Partien zu ermöglichen.

In diesem Zusammenhang scheint die Vorschrift über die Abfüllung in Weinkellern überholt. Dank des technischen Fortschritts beim Transport, einschließlich der Verwendung von Kühltanks, kann inzwischen sichergestellt werden, dass die Qualität der Weine bei der Verbringung erhalten bleibt.

Das für die Abfüllung zugelassene Gebiet, das für Weine mit der Angabe „sur lie“ bisher auf den Betrieb beschränkt war, wird daher auf das geografische Gebiet der Ursprungsbezeichnung sowie auf das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft ausgeweitet.

☑ Die Änderung hat Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

Titel

Abzugebende Erklärungen

Beschreibung

Im Einklang mit der Änderung der Produktspezifikation der g.U. „Muscadet“ in Bezug auf die Verzögerung beim Abstich wird die Frist für die Erklärung der Verwendung der generischen Ursprungsbezeichnung ebenfalls verschoben; sie kann nun spätestens am 1. Dezember des auf das Erntejahr folgenden Jahres erfolgen.

☐ Die Änderung hat Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

Titel

Aktualisierung des amtlichen Gemeindeschlüssels

Beschreibung

Die Liste der Gemeinden des geografischen Gebiets wird nach Maßgabe des amtlichen Gemeindeschlüssels in der Fassung von 2025 aktualisiert. Diese Änderung hat keine Auswirkungen auf die Abgrenzung des geografischen Gebiets der Ursprungsbezeichnung.

☑ Die Änderung hat Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

Titel

Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

Beschreibung

Der Textabschnitt über den „Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet“ wurde geändert, um die bisweilen veralteten Angaben zu den menschlichen Einflüssen (Anzahl der Wirtschaftsbeteiligten, Anbauflächen, Mengen) zu aktualisieren.

☐ Die Änderung hat Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

Titel

Verweise

Beschreibung

Die Kontaktdaten des INAO wurden aktualisiert.

Die Bestimmung zur Kontrolle der Produktspezifikation wurde geändert.

☐ Die Änderung hat Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

EINZIGES DOKUMENT

Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben für Wein

„Muscadet Côtes de Grandlieu“

EU-Nr.: PDO-FR-A0496-AM03 — 14.1.2026

1. **Name(n)**

„Muscadet Côtes de Grandlieu“

2. **Art der geografischen Angabe**

☑ g.U.

☐ g.g.A.

☐ g.A.

3. **Land, zu dem das abgegrenzte geografische Gebiet gehört**

Frankreich

4. **Klassifizierung des landwirtschaftlichen Erzeugnisses mit Position und Code der Kombinierten Nomenklatur gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1143**

2204 – Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009

5. **Kategorien von Weinbauerzeugnissen gemäß Anhang VII Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013**

1. Wein

6. **Beschreibung des Weins/der Weine**

Weinbauerzeugnis

Weißwein

Organoleptische Eigenschaften

Farbe

Die Weine mit der Ursprungsbezeichnung „Muscadet Côtes de Grandlieu“ sind weiß.

Aroma/Bouquet

Die Weine haben ein intensives, vorwiegend fruchtiges Aroma mit teilweise jodiger Note und einen ausgewogenen, insgesamt von Frische geprägten Geschmack.

Geschmack/Gaumen

Ein längerer Ausbau verleiht ihnen noch mehr Fülle am Gaumen und eine gute Lagerfähigkeit.

Sie werden sorgfältig auf Flaschen gezogen, um den Ausdruck ihrer Aromenvielfalt zu wahren und zu stärken.

Zusätzliche Angaben zu den organoleptischen Eigenschaften

—

Analysemerkmale

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	—
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):	—
Mindestgesamtsäure:	—
Einheit der Mindestgesamtsäure:	—
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):	—
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l):	—

Zusätzliche Angaben zu den Analysemerkmalen

Es handelt sich um trockene, nicht schäumende Weißweine.

Die Weine besitzen:

— einen natürlichen Alkoholgehalt von mindestens 10 %;

— einen maximalen Gehalt an vergärbaren Zuckern (Glucose und Fructose) von 3 Gramm pro Liter;

— einen maximalen Gesamtalkoholgehalt nach Anreicherung von 12 %.

Der Gehalt an Gesamtsäure, an Gesamtschwefeldioxid und der vorhandene Gesamtalkoholgehalt des Weins entsprechen den in den europäischen Rechtsvorschriften festgelegten Schwellenwerten. Es handelt sich um trockene, nicht schäumende Weißweine.

☑ Alle in diesem Abschnitt nicht aufgeführten Analysemerkmale entsprechen den in den geltenden EU —Rechtsvorschriften festgelegten Grenzwerten.

7. **Weinbereitungsverfahren**

7.1. *Spezifische önologische Verfahren zur Bereitung des Weins/der Weine, einschlägige Einschränkungen für die Weinbereitung*

Weinbereitungsverfahren

Önologische Verfahren

Art des önologischen Verfahrens

Spezifisches önologisches Verfahren

Beschreibung

Bei der thermischen Behandlung des Leseguts ist eine Temperatur von weniger als -5 °C untersagt. Die Weine dürfen nach der Anreicherung einen Gesamtalkoholgehalt von 12 % vol nicht überschreiten. Sie werden nach Abschluss der alkoholischen Gärung und mindestens bis zum 1. März des auf die Lese folgenden Jahres auf ihrer Feinhefe ausgebaut. Bei der Abfüllung oder dem ersten Versand aus der Kellerei, in der die Weinbereitung erfolgt ist, befinden sie sich noch auf ihrer Feinhefe. Darüber hinaus müssen die Weine hinsichtlich der önologischen Verfahren den Verpflichtungen aus den europäischen Rechtsvorschriften und dem Gesetzbuch für Landwirtschaft und Seefischerei (Code rural et de la pêche maritime) genügen.

Weinbereitungsverfahren

Anbauverfahren

Art des önologischen Verfahrens

Anbauverfahren

Beschreibung

Die Reben weisen eine Pflanzdichte von mindestens 5 000 Stöcken pro Hektar auf. Der Abstand zwischen den Rebzeilen ist kleiner oder gleich 2,20 m, und der Abstand zwischen den Stöcken in derselben Rebzeile liegt zwischen 0,90 m und 1,10 m. Die Reben werden auf maximal 12 Augen pro Stock zurückgeschnitten: - entweder im kurzen Zapfenschnitt mit maximal fünf Rebzapfen pro Stock - oder im einfachen oder doppelten Guyot-Schnitt. Der Schnitt wird vor dem Austrieb oder vor Stadium 5 der BBCH-Skala für Weinreben abgeschlossen. Unabhängig von der Schnittmethode können die Reben zusätzlich um 4 Augen pro Stock gekürzt werden, sofern die Anzahl der fruchttragenden Zweige des Jahres im phänologischen Entwicklungsstadium, in dem sich 11 bis 12 Blätter entfaltet haben, pro Stock bei maximal 12 Zweigen liegt.

7.2. *Höchsterträge*

Alle Weine/Kategorie/Sorte/Art

Weißwein

Höchstertrag

Höchstertrag:	66
Einheit Höchstertrag:	Hektoliter je Hektar

8. **Angabe der Keltertraubensorte oder -sorten, aus der bzw. denen der Wein/die Weine gewonnen wird bzw. werden**

— Melon B

9. **Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets**

1 – *Geografisches Gebiet*

Sämtliche Erzeugungsschritte erfolgen in dem vom staatlichen Institut für Ursprung und Qualität (Institut national de l'origine et de la qualité, INAO) auf der Sitzung des zuständigen nationalen Ausschusses vom 15. Juni 2017 genehmigten geografischen Gebiet. Die Gebietsgrenzen umfassen zum Zeitpunkt der Genehmigung der vorliegenden Spezifikation durch den zuständigen nationalen Ausschuss das Gebiet der folgenden Gemeinden bzw. Gemeindeteile auf der Grundlage des amtlichen Gemeindeschlüssels von 2025:

— Departement Loire-Atlantique: Le Bignon (teilweise), Bouaye, Brains, La Chevrolière, Corcoué-sur-Logne, Geneston, Legé (teilweise), La Limouzinière, La Planche, Montbert (teilweise), Pont-Saint-Martin, Port-Saint-Père, Saint-Aignan-Grandlieu, Saint-Colomban, Sainte-Pazanne (teilweise), Saint-Léger-les-Vignes, Saint-Lumine-de-Coutais, Saint-Mars-de-Coutais, Saint-Philbert-de-Grand-Lieu, Les Sorinières (teilweise), Vieillevigne (teilweise).

— Departement Vendée: Rocheservière, Saint-Philbert-de-Bouaine.

Das INAO hinterlegt bei der Stadtverwaltung der Gemeinden, die teilweise in das geografische Gebiet aufgenommen werden, die kartografischen Unterlagen, in denen die auf diese Weise gebilligten Grenzen des geografischen Gebiets festgelegt werden. Diese kartografischen Unterlagen sind auf der Website des INAO abrufbar.

2 – *Abgegrenztes Parzellengebiet*

Die Weine stammen ausschließlich von Reben, die in dem Parzellengebiet für die Erzeugung gelegen sind, das vom INAO im Rahmen der Sitzungen des zuständigen nationalen Ausschusses vom 3. November 1994, 20. Juni 2018 und 17. Juni 2020 anerkannt wurde.

Das INAO hinterlegt in den Rathäusern der unter Ziffer 1 genannten Gemeinden die kartografischen Unterlagen, in denen die Parzellenabgrenzungen der anerkannten Erzeugungsgebiete ausgewiesen sind.

10. **Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet**

Kategorie des Weinbauerzeugnisses

1. Wein

Zusammenfassung des Zusammenhangs

Im geografischen Gebiet herrscht ein direkt vom nahe gelegenen Atlantik und vom „Lac de Grandlieu“ beeinflusstes Klima, das von sehr milden Wintern geprägt ist. Gepaart mit dem Umstand, dass die Parzellen mehrheitlich einen sehr sandhaltigen Boden aufweisen, sorgt dieses Klima für einen sehr frühen Beginn des Vegetationszyklus der Reben, die während ihrer Wachstumsphase von langen, sonnigen Tagen profitieren und an denen die Trauben noch vor den Niederschlägen im Herbst zur vollen Reife gelangen. Dieser frühe Beginn des Vegetationszyklus zeigt sich in dem offenen und gut entfalteten Charakter, den auch sehr junge Weine schon aufweisen.

Das zerklüftete metamorphe Gestein, das den geologischen Sockel bildet, ermöglicht zusammen mit der groben Struktur des Bodens eine tiefe Verwurzelung der Reben, die maßvoll und regelmäßig mit Wasser versorgt werden, was die Reifung der Trauben begünstigt. Durch die frischen Temperaturen im Sommer werden die empfindlichen, in den Trauben der Rebsorte Melon B enthaltenen Aromavorstufen optimal bewahrt. Von den atlantischen Winden vor Beeinträchtigungen der Pflanzengesundheit geschützt, können die Trauben vollreif geerntet werden, was den Weinen ihren fruchtigen Charakter und ihr leicht jodiges Aroma verleiht.

Obgleich das geografische Gebiet auf eine lange Weinbautradition zurückblicken kann, wurde in dem Gebiet lange Zeit eine gemischte, vorwiegend von Viehzucht geprägte Landwirtschaft betrieben. Der lange Weg, den die Winzer bis zum Erhalt der Anerkennung der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Muscadet Côtes de Grandlieu“ zurückgelegt haben, hat diese dazu bewogen, ihre Weinbereitungsverfahren zu vereinen. So können die Erzeuger dank ihres gebündelten Know-hows den Ertrag der Reben und die Reifung der Trauben optimieren.

Den örtlichen Gepflogenheiten entsprechend werden die Weine bei der Herstellung ohne jeglichen Abstich bis zum Versand oder bis zur Abfüllung auf ihren Feinhefen belassen. Dank der im geografischen Gebiet herrschenden milden Temperaturen im Winter, die die Austauschprozesse mit der Hefe begünstigen, gewinnt der Wein während seines Ausbaus immer mehr an Qualität und zeigt ab dem darauffolgenden Frühjahr am Gaumen eine größere Fülle. Durch eine sorgfältige Abfüllung werden die wesentlichen Merkmale des Weins bewahrt, wobei sich bestimmte Aromen auch nach der Abfüllung noch weiter entfalten. Durch dieses dem Potenzial der natürlichen Umgebung und der Rebsorte Melon B optimal angepasste Vorgehen können sich die Geruchsmoleküle, die sich bei der Gärung bilden, sowie die glycosidischen Aromavorstufen im Wein voll entfalten.

Wein mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung und der Angabe „sur lie“ („auf der Hefe“) wird vor dem Sommer des zweiten auf die Lese folgenden Jahres auf Flaschen gezogen; dabei bleibt die charakteristische Frische des Weins erhalten, die manchmal von einer leicht perlenden Note, welche auf den Restgehalt an bei der Weinbereitung entstehender Kohlensäure zurückzuführen ist, noch unterstrichen wird. Zur Vermeidung von Oxidationsprozessen wird dieser Wein direkt im geografischen Gebiet oder im Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft abgefüllt. Dieses traditionelle Verfahren, bei der auf Eingriffe in die Erzeugnisse weitestmöglich verzichtet wird, eignet sich optimal zur Wahrung der empfindlichen geruchsbildenden Verbindungen im Wein.

Die nahe gelegenen, stark vom Tourismus geprägten Küstenorte haben zu einem verstärkten Direktverkauf von Wein im geografischen Gebiet beigetragen. Verglichen mit der großen Mehrheit der Erzeugnisse aus der „Muscadet“-Region ist der Anteil des erzeugten Weins, der in nicht abgefüllter Form an den Handel verkauft wird, daher eher gering. Dank dieser wirtschaftlichen Dynamik und der Qualität des Weins trägt fast der gesamte erzeugte Wein das zusätzliche Gütesiegel „sur lie“ („auf der Hefe“) – ob außerhalb der Landesgrenzen bei der Ausfuhr, bei Privatkunden oder in den Restaurants in den Badeorten an der Atlantikküste, wo die Frische des Weins perfekt zu Muschelgerichten, Krustentieren, Fisch und Meeresfrüchten passt.

11. **Weitere geltende Anforderungen**

Bezeichnung der Anforderung/Ausnahmeregelung

Gebiet in unmittelbarer Nähe

Rechtsrahmen

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Anforderung/Ausnahmeregelung

Ausnahme von der Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Anforderung/Ausnahmeregelung

Das Gebiet in unmittelbarer Nähe, für das eine Ausnahmeregelung in Bezug auf die Herstellung und die Bereitung der Weine und die Herstellung, Bereitung, den Ausbau und die Abfüllung der für die Angabe „sur lie“ infrage kommenden Weine gilt, umfasst das Gebiet der Gemeinden in den Departements Loire-Atlantique, Maine-et-Loire und Vendée, die in der Produktspezifikation aufgeführt sind.

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission entspricht das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft einem Gebiet, das in unmittelbarer Nachbarschaft des betreffenden abgegrenzten Gebiets gelegen ist.

Bezeichnung der Anforderung/Ausnahmeregelung

Abfüllung innerhalb des abgegrenzten geografischen Gebiets

Rechtsrahmen

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Anforderung/Ausnahmeregelung

Abfüllung innerhalb des abgegrenzten geografischen Gebiets

Beschreibung der Anforderung/Ausnahmeregelung

Die Weine, die für eine Verwendung der Angabe „sur lie“ infrage kommen, werden im abgegrenzten Gebiet abgefüllt. Um die Eigenschaften, die bei der Herstellung und beim Ausbau der Weine entstehen, insbesondere die Frische, die Komplexität der Aromen und die leicht perlende Note infolge des Restgehalts an bei der Vergärung entstandener Kohlensäure zu erhalten und die Zahl der Umfüllvorgänge zu begrenzen, müssen die Weine, die für eine Verwendung der Angabe „sur lie“ infrage kommen, zwischen dem 1. März des auf die Lese folgenden Jahres und dem 30. Juni des zweiten auf die Ernte folgenden Jahres im geografischen Gebiet oder im Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft auf Flaschen gezogen werden.

Diese besondere Art des Ausbaus verleiht dem Wein Rundheit und Fülle – ein Effekt, der auf die Anreicherung insbesondere mit Mannoproteinen und anderen aus der Autolyse der Hefezellwände entstehenden Verbindungen zurückzuführen ist. Mit dieser Methode, bei der auf Eingriffe in den Wein verzichtet wird und dieser in einer Atmosphäre mit hohem Kohlendioxidgehalt lagert, werden Oxidationsprozesse sowie die Freisetzung von flüchtigen Verbindungen weitgehend eingedämmt. Da ihr Kohlensäuregehalt für eine Abfüllung in flexible Behälter zu hoch ist, werden sie auf Flaschen gezogen, wobei mit großer Sorgfalt vorzugehen ist. Bei der Abfüllung oder dem ersten Versand aus der Kellerei, in der die Weinbereitung erfolgt ist, befindet sich der Wein noch auf seiner Feinhefe.

Bezeichnung der Anforderung/Ausnahmeregelung

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Rechtsrahmen

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Anforderung/Ausnahmeregelung

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Anforderung/Ausnahmeregelung

Der Name der kontrollierten Ursprungsbezeichnung kann mit dem Zusatz „sur lie“ („auf der Hefe“)“ versehen werden. Hierfür sind die in der Produktspezifikation für die Nutzung dieses Zusatzes festgelegten Erzeugungsbedingungen einzuhalten. Der Name der kontrollierten Ursprungsbezeichnung kann durch die geografische Bezeichnung „Vin de Loire“ ergänzt werden. Hierfür sind die in der Produktspezifikation für die Nutzung dieser geografischen Bezeichnung festgelegten Regeln einzuhalten. Die Schriftgröße der Zeichen für den Zusatz „sur lie“ („auf der Hefe“) und die geografische Bezeichnung „Vin de Loire“ darf sowohl in der Höhe als auch in der Breite und Stärke nicht größer als die Schriftgröße der Zeichen des Namens der kontrollierten Ursprungsbezeichnung sein. Weine mit der Angabe „sur lie“ („auf der Hefe“) werden mit einer Jahrgangsangabe versehen. Bei der Kennzeichnung von Weinen mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung darf der Name einer kleineren geografischen Einheit angegeben werden, sofern: - es sich um eine in das Kataster aufgenommene Einzellage handelt; - diese in der Erntemeldung angegeben ist. Der Name der in das Kataster aufgenommenen Einzellage ist in Zeichen gedruckt, deren Schriftgröße sowohl in der Höhe als auch in der Breite und Stärke die Hälfte der Größe der Zeichen des Namens der kontrollierten Ursprungsbezeichnung nicht überschreitet. Er befindet sich in demselben Sichtfeld wie der Name der kontrollierten Ursprungsbezeichnung.

Elektronische Fundstelle (URL) der Veröffentlichung der Produktspezifikation

https://info.agriculture.gouv.fr/boagri/document_administratif-33ac9578-546c-4866-920e-fbd175089d7a